

Teilnahmebedingungen

für das gemeinsame Ferienbetreuungsangebot der Gemeinden Bad Schönborn und Kronau

1. Trägerschaft

Die gemeinsamen Träger des Betreuungsangebotes im Rahmen der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder sind die Gemeinden Bad Schönborn und Kronau.

2. Betreuungsorte, Betreuungszeiten und Betreuungsanspruch

In beiden Gemeinden findet im Wechsel bis zu 6 Wochen Betreuung in folgenden Räumen statt:

- Kronau in den Hauswirtschaftsräumen der Erich-Kästner-Schule, Gebäude G, Hebelstraße 1 Kommunalen
- Ganztagesbetreuung in der Franz-Josef-Kuhn Grundschule Langenbrücken.

Es steht den Gemeinden frei, die Veranstaltungsorte im Bedarfsfall zu ändern.

Die Betreuung wird in den Ferienwochen von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten.

An Feiertagen und in den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt!

Die Ferienbetreuung ist ein freiwilliges Angebot beider Gemeinden, welches sich insbesondere an die Kinder von berufstätigen Eltern richtet. Das Angebot unterliegt keinen pädagogischen Vorgaben, die Ausgestaltung übernehmen die jeweils eingesetzten Betreuungspersonen. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Soweit eine Ferienbetreuung angeboten wird, gelten diese Teilnahmebedingungen.

3. Anmeldung, Ausschluss von Kindern

Es können alle Kinder, die im aktuellen Schuljahr auf eine Grundschule (1.-4. Klasse) der jeweiligen Gemeinden gehen, oder Kinder, die in den Gemeinden wohnen und außerhalb auf eine Grundschule gehen, angemeldet werden. In den Sommerferien können neben den Grundschulern auch Schulanfänger aufgenommen werden, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.

Die **Anmeldung** zur Betreuung muss grundsätzlich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Dieses ist in den Schulen, in den Rathäusern oder über die Homepage der jeweiligen Gemeinde erhältlich. **Eine tageweise Buchung ist nicht möglich!**

Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Eltern per E-Mail eine Anmeldebestätigung.

Eine **Abmeldung** ist bis zu zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungswoche möglich. Für später eingehende Abmeldungen erheben die Träger eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Betreuungsbeitrages.

Die beiden Gemeinden behalten sich als Träger des Ferienbetreuungsangebotes das Recht vor, einzelne Kinder vom Besuch der Betreuung auszuschließen, wenn diese das Angebot nachhaltig stören und trotz wiederholter Ermahnungen und einem Elterngespräch nicht abzusehen ist, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird.

4. Aufnahmekriterien

Die Aufnahme für die Ferienbetreuung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung. Insgesamt sind pro Woche max. 30 Betreuungsplätze vorhanden.

Der Anmeldeschluss ist 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bereits vor Anmeldeschluss der jeweiligen Ferien auf Grund der Vielzahl an Anmeldungen alle Plätze belegt sein könnten.

Nach Vollbelegung und/oder dem Anmeldeschluss wird eine Warteliste geführt.

Eine Aufnahme in das Betreuungsangebot ist grundsätzlich nur möglich, wenn das Kind die Schulreife für die Grundschule besitzt. Dies setzt grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus, die eine über mehrere Stunden andauernde Betreuung außerhalb des elterlichen Umfeldes ermöglichen. Hierzu gehört beispielsweise die Fähigkeit,

- sich mit dem Betreuungspersonal verständigen zu können (flüssiges Sprechen und Verstehen sprachlicher Anweisungen, eigene Bedürfnisse wahrnehmen und äußern können)
- sich selbständig anziehen, Schuhe binden, Knöpfe öffnen und schließen zu können
- Aufgaben - z.B. im Rahmen von Gruppenspielen und Beschäftigungsangeboten - bewältigen zu können und sich über einen längeren Zeitraum hinweg konzentrieren zu können
- Regeln zu beachten und sich in der Gruppe einfügen zu können
- ohne Hilfe zu essen und auch allein zur Toilette gehen zu können.

5. Regelung in Krankheitsfällen

Ein Kind darf die Ferienbetreuung nicht besuchen, wenn dadurch eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder vorliegt (Krankheit oder Parasitenbefall).

Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, sowie ggf. weitergehende Verordnungen. Im Einzelfall kann vor Wiederaufnahme des Kindes eine Bescheinigung des Arztes verlangt werden, aus der hervorgeht, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

6. Verpflegung

Der Tagesablauf sieht eine morgendliche Frühstückspause vor, in der gemeinsam selbstmitgebrachtes Vesper eingenommen wird.

Zur Mittagszeit erhalten die Kinder eine vom Träger bereitgestellte warme Mahlzeit. Für Getränke sorgt der Träger, nicht jedoch an den Ausflugstagen. Sofern Infektionsschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen bleibt den Trägern vorbehalten, die Verpflegung zur Mittagszeit und die Versorgung mit Getränken einzustellen. In diesem Fall erfolgt die rechtzeitige Unterrichtung der Erziehungsberechtigten. Es obliegt den Erziehungsberechtigten die ordnungsgemäße Verpflegung der Kinder durch Mitgeben von ausreichend Kaltverpflegung (in festen Behältern/Flaschen) sicherzustellen.

7. Teilnahmebeitrag

Die Träger erheben für die Ferienbetreuung einen Teilnehmerbeitrag, der durch die Gemeinderäte einheitlich für beide Gemeinden beschlossen wird.

Der jeweils aktuelle Beitrag ergibt sich aus der Anlage zu diesen Bedingungen.

In Ferienwochen, die weniger als 5 Werktage betreffen, erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Teilnehmerbeitrages.

Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren nach Ende der jeweiligen Betreuungswoche abgerechnet und mittels Lastschrift eingezogen.

Die Träger behalten sich eine Neufestlegung des Elternbeitrages mit Wirkung ab 01.01. des Kalenderjahres vor. Über eine - damit innerhalb des Schuljahres- eintretende Änderung werden die Eltern, die ihre Kinder bereits für nachfolgende Ferienbetreuungswochen angemeldet haben, schriftlich informiert. Für eine Stornierung der Anmeldung gelten die unter Ziffer 3 genannten Bestimmungen.

Eine infektionsschutzrechtlich erforderliche Einstellung der Verpflegung durch die Träger, sowie krankheitsbedingte Abmeldungen des Kindes, führen nicht zur Reduzierung der Betreuungsbeiträge.

8. Aufsicht, Haftung und Hausordnung

Die Betreuung der Kinder und damit auch die Übernahme der Aufsicht beginnen mit dem Betreten des Betreuungsraumes und enden nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

Für Kinder, die sich unerlaubt ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, kann keine Haftung oder Aufsicht übernommen werden.

Die Gemeinden haften nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Bekleidung und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, persönliche Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

Die Hausordnung und die allgemeinen Verhaltensregeln in der Schule gelten grundsätzlich auch für die Betreuungsgruppe.

Mit Rücksicht auf die anderen Kinder und die Betreuungskräfte legen wird großer Wert auf ein freundliches und respektvolles Verhalten innerhalb der Gruppen gelegt.

9. Datenschutz

Bei der Anmeldung werden persönliche Daten der Schüler/-innen aufgenommen (Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, etc.). Diese Daten werden für die interne Buchhaltung verwendet, aber auch auszugsweise an das Personal der gewählten Betreuungsgruppe weitergeleitet (Teilnehmerlisten). Dritte haben keinen Zugang zu den Daten.

Bitte prüfen Sie die Richtigkeit Ihrer Kontaktangaben, sodass wir Sie im Notfall zuverlässig erreichen können.

Gelegentlich wird in Pressemitteilungen oder über die digitalen Medien für das Betreuungsangebot geworben. Dabei kann es zur Veröffentlichung von Bildern über die Betreuungsräume und -angebote kommen, auf denen dann auch Schüler/-innen abgebildet sein können. Erziehungsberechtigte, die hiermit nicht einverstanden sind, teilen dies bitte schriftlich der jeweiligen Gemeindeverwaltung mit.

10. Kontaktdaten

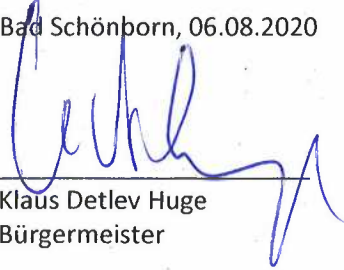
Bei weiteren Fragen stehen die Jugendbüros beider Gemeinden zur Verfügung:

Gemeinde Bad Schönborn
Frau Müller
Tel. 07253/870212
Maxime.mueller@bad-schoenborn.de

Gemeinde Kronau
Herr Just
Tel. 07253/940262
Stefan.just@kronau.de

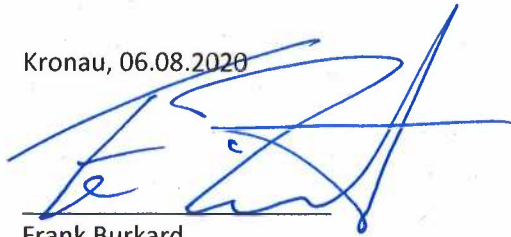
Die Teilnahmebedingungen treten ab Beginn des Schuljahres 2020/ 2021 in Kraft.

Bad Schönborn, 06.08.2020



Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

Kronau, 06.08.2020



Frank Burkard
Bürgermeister

Anlage zu den Teilnahmebedingungen

Teilnahmebeitrag

gemeinsames Ferienbetreuungsangebot der
Gemeinden BadSchönborn und Kronau

aktuelle Betreuungsbeiträge ab dem 01.01.2018

für das erste betreute Kind einer Familie	75,00 €
für das zweite und jedes weitere betreute Kind einer Familie	50,00 €

Der Beitrag gilt für die Betreuung in einer 5-Tage-Woche. In Ferienwochen, die weniger als 5 Werktagen betreffen, erfolgt eine tagesanteilige Reduzierung des Teilnehmerbeitrages (gerundet auf volle Eurobeträge).